

Mutterschutz in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche

Die werdende und stillende Mutter und das ungeborene Kind sind besonders schutzbedürftig; ihre Gesundheit stellt ein Rechtsgut von sehr hohem Rang dar.

Bei der Beschäftigung werdender/stillender Mütter müssen daher gesetzlich festgelegte Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Die Rechtsgrundlage findet sich im Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium“ (Mutterschutzgesetz) vom 23. Mai 2017, sowie in weiteren Einzelschriften. Für Beamtinnen gelten entsprechende Regelungen in der Hamburgischen Mutterschutzverordnung (HmbMuSchVO). Die Überwachung des Mutterarbeitsschutzes und die Erteilung von Ausnahmen erfolgt bei Tarifbeschäftigten durch das Amt für Arbeitsschutz, bei Beamtinnen durch das Personalamt.

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Schwangeren und des ungeborenen Kindes ist Aufgabe des Arbeitgebers. Bereits im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz müssen alle Arbeitsplätze unter diesem Aspekt beurteilt werden. Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitteilt, dass sie schwanger ist oder stillt, müssen die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Zusätzlich muss die/der Vorgesetzte der Mitarbeiterin ein persönliches Gespräch über weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen anbieten. Als Arbeitshilfe stellt der Arbeitsmedizinische Dienst mit der **„Info-07-05- Mutterschutzgefährdungsbeurteilung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche“** eine Checkliste zur Erfassung der Gesundheitsrisiken zur Verfügung.

1. Beschäftigungsbeschränkungen und Maßnahmen

Werdende und stillende Mütter dürfen generell nicht beschäftigt werden mit körperlich schwerer Arbeit, Akkord- u. Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- u. Feiertagsarbeit sowie Arbeiten mit Unfallgefahren. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Arbeit von 20.00 bis 22.00 Uhr sowie Sonn- u. Feiertagsarbeit, auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren, zulässig. (vgl. MuSchG §§5,6). Sie dürfen keinen gesundheitsgefährdenden chemischen oder biologischen Stoffen sowie physikalischen Schadfaktoren wie Strahlen, Hitze, Kälte, Nässe, Stöße, Erschütterungen und Lärm ausgesetzt werden (vgl.: MuSchG §§ 4 -7, 11,12).

1.1 Unfallgefahren

Aufgrund nicht kalkulierbarer Unfallgefahren, verbunden mit einem erhöhten körperlichen Einsatz sollten schwangeren Mitarbeiterinnen keine Pausenaufsicht und kein Sportunterricht übertragen werden. Schwimmunterricht darf nur mit einem zweiten Rettungskundigen gegeben werden - auf Rettungs- und Tauchtraining sollte verzichtet werden (vgl.: VwHbSchul 08.75.02).

1.2 Arbeitszeit

Im Stundenplan ist eine Arbeitszeit von maximal 90 Stunden in 2 Wochen zu berücksichtigen. (MuSchG § 4)

1.3 Schwere Arbeit

Für Schwangere gilt der gesetzliche Grenzwert von 5 kg für häufiges (mehr als 2-3 x /Stunde) und 10 kg für gelegentliches Heben und Tragen (weniger als 1-2 x /Stunde). Jeweils darf maximal 3-4 Schritte weit getragen werden. Beim Überschreiten der Grenzwerte müssen mechanische Hilfen eingesetzt werden, wenn keine kollegiale Unterstützung möglich ist. Dieses Problem betrifft besonders die Betreuerinnen von körperbehinderten Kindern und Jugendlichen.

1.4 Gefahrstoffe

Gefahrstoffe können besonders im naturwissenschaftlichen Unterricht, in der Arbeitslehre, in Werkstätten und im Kunstunterricht angetroffen werden. Grundsätzlich sollten in der Schule möglichst alle Gefahrstoffe durch „gefahrlose“ (nicht kennzeichnungspflichtige) und „umweltfreundliche“ Produkte ersetzt werden.

Der Umgang mit Blei und Quecksilberalkylen ist für alle *gebärfähigen* Frauen verboten, wenn der Grenzwert überschritten wird. Für Schwangere und Stillende verboten ist der Umgang mit Stoffen, die *sehr giftig* (Brom, Cyanide), *giftig* (Phenol, Methanol) und *gesundheitsschädlich* (Jodlösung) sind, wenn der Grenzwert überschritten wird. Schwangere dürfen keinen *krebserzeugenden* (Benzol, Vinylchlorid bei der PVC-Brennprobe), *fruchtschädigenden* (Bleichromat) oder *erbgutverändernden Stoffen* (Teer bei der Kohle-Pyrolyse) ausgesetzt werden. Bei Hautkontakt mit *hautresorptiven Stoffen* (Lösemittel, Nitrobenzol, Phenol) muss von einer Überschreitung des Grenzwertes ausgegangen werden.

Die Grenzwerteinhaltung ist bei vielen Gefahrstoffen nur möglich, wenn beim Experimentieren im Chemieunterricht in geprüften und gut funktionierenden Abzügen und mit geeigneten Schutzhandschuhen gearbeitet wird.

1.5 „Stress“

Schwangere sollen nicht über das normale Maß hinaus belastet werden und sich von vermeidbarem Druck befreien wie zum Beispiel:

- ⇒ körperlich durch langes Stehen und Sitzen, angestregtes lautes Reden
- ⇒ psychomental durch Lärm, stetige Reaktionsbereitschaft und hohe Verantwortung sowie widersprüchliche Anforderungen

1.6 Lärm

Dauerlärm über 80 dB(A) (z.B. Sport- und Spiellärm) mindern.

1.7 Alleinarbeit

Nur wenn eine Ersatzkraft gut erreichbar ist und jederzeit einspringen kann.

1.8 Liegeraum

Bei Bedarf ist es schwangeren und stillenden Frauen zu ermöglichen, sich in einem geeigneten Raum auf einer Liege auszuruhen (vgl.: MuSchG § 8 (3), ArbStättV Anhang 4.2.1).

1.9 Stillenden Müttern

ist in den ersten 12 Monaten nach der Entbindung die erforderliche Zeit freizugeben (MuSchG § 7). Eine Berücksichtigung im Stundenplan ist rechtzeitig einzuplanen.

1.10 Infektionsgefährdung

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen werden können. Auf die innerbetrieblichen Hygienepläne sollte daher ganz besonders geachtet werden. Als eine besondere Gefahr für das ungeborene Kind wird eine **Röteln- oder Windpockeninfektion** angesehen. Auskunft über vorhandene Abwehrkräfte (erworben durch Impfungen oder eine durchgemachte Erkrankung) gibt der Impfausweis oder ein Antikörper-Titer im Blut. Titer- Kontrollen und notwendige Impfungen gehören zum Vorsorgeprogramm der Frauenärzte, die Kosten übernimmt die Krankenkasse/Beihilfe. Schwangere dürfen nicht mehr gegen Röteln, Masern, oder Windpocken geimpft werden.

Beim Umgang mit älteren Kindern bestehen ansonsten für bestimmte Infektionskrankheiten Beschäftigungsbeschränkungen, wenn eine dieser Erkrankungen in der Gemeinschaftseinrichtung auftritt und Kontakt/Ansteckung nicht auszuschließen ist. Die Einzelregelungen können der Checkliste zur „**Mutterschutzgefährdungsbeurteilung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche**“ (AMD-Info-07-05) entnommen werden. Nähere Auskünfte erteilt auch die Betriebsärztin/der Betriebsarzt.

Für Schwangere in der vorschulischen Kinderbetreuung mit direktem und regelmäßigem Kontakt zu Kindern müssen außerdem ggf. Beschäftigungsbeschränkungen ausgesprochen werden, falls gegenüber bestimmten Infektionskrankheiten wie Röteln, Windpocken, Ringelröteln oder Zytomegalie kein Immunschutz vorhanden ist. Falls die Immunlage gegenüber eine dieser Erkrankungen unklar ist, ist vom Arbeitsgeber bis zur Klärung zunächst ein vorübergehendes Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Anhang: Ausgewählte Infektionskrankheiten

COVID-19 (Coronavirus)

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen Maßnahmen definiert werden, die das Infektionsrisiko soweit reduzieren, dass es nicht über dem allgemeinen Infektionsrisiko im Alltag liegt.

IKZ: (= Inkubationszeit, d.h. die Zeit vom Infektionsbeginn bis Ausbruch der Erkrankung):

Für die derzeit dominierende Variante Durchschnittlich 3 Tage (Spannweite 0-8 Tage)

Übertragung: Tröpfcheninfektion und infektiöse Aerosole.

Schutzmöglichkeit: Im Falle einer Gefährdung ist gemäß der Rangfolge der Schutzmaßnahmen (§ 13 MuSchG) zu prüfen, ob technische- oder organisatorische Änderungen zur weiteren Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind. Dazu gehören vor allem die Basisschutzmaßnahmen wie sorgfältige Händehygiene, gute Raumbelüftung und das Vermeiden enger körperlicher Kontakte. Gegebenenfalls ist das Tragen einer FFP2-Maske für bestimmte Tätigkeiten oder Arbeitssituationen festzulegen.

Ein Beschäftigungsverbot ist immer auszusprechen, wenn eine Corona-Infektion im näheren Arbeitsumfeld der Schwangeren auftritt (befristet bis zum vollendeten 7. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall)

RÖTELN (Rötelnvirus)

Hohe Missbildungsrate (90%) in den ersten 20 SSW (= Schwangerschaftswochen).

IKZ: 14-21 Tage

Übertragung: Tröpfcheninfektion, enger Kontakt, schon 7 Tage vor Hautausschlag besteht Infektiosität

Schutzmöglichkeit: Impfung. Bei fehlender Immunität Beschäftigungsbeschränkung beachten.

MASERN (Masernvirus)

Gefahr von Früh- und Fehlgeburten sowie Masern des Neugeborenen. Gefährdung besonders kurz vor der Geburt.

IKZ: 8-14 Tage

Übertragung: Tröpfcheninfektion

Schutzmöglichkeit: Impfung. Bei fehlender Immunität Beschäftigungsbeschränkung beachten.

WINDPOCKEN (Varizellen-Zoster-Virus)

Möglichkeit der Früh- oder Totgeburt; in ca. 2% angeborenes Windpockensyndrom (= Hautausschlag, Gliedmaßen Missbildung, Augendefekte, geistige Behinderung). Gefährdung bis 6. SSM. Kindliche Windpocken bei Infektion kurz vor bis zu zwei Tagen nach der Geburt mit schweren Verläufen und einer Sterblichkeit von 5%.

IKZ: 8-28 Tage

Übertragung: Tröpfcheninfektion „fliegend“ als Luftinfektion und Schmierinfektion über Bläscheninhalt

Schutzmöglichkeit: Impfung. Bei fehlender Immunität Beschäftigungsbeschränkung beachten.

ZYTOMEGALIE (Zytomegalie-Virus)

Kindliche Missbildungen nur bei Erstinfektion der Mutter in der gesamten Schwangerschaft in ca. 10-20% möglich. Die Reaktivierung einer latenten Infektion (das Virus verbleibt nach Erstinfektion im Körper und kann jederzeit wieder aktiviert werden) führt nicht zur fetalen Schädigung.

Erkrankung verläuft oft unbemerkt, manchmal Fieber und Lymphknotenschwellungen.

IKZ: variabel, nicht genau bekannt

Übertragung: Schmierinfektion, direkter Schleimhautkontakt, Körperflüssigkeiten (z.B. Speichel, Urin, Blut, Tränen, Sperma, Muttermilch), evtl. auch Tröpfcheninfektion?

Schutzmöglichkeit: Eine Impfung steht nicht zur Verfügung. Bei fehlender Immunität Beschäftigungsbeschränkung beachten; möglichst Umsetzen in Schulkind Bereiche, da die Infektion besonders durch Urin und Speichel von Kleinkindern (höchste Ausscheidungsrate bei 1-3-Jährigen) übertragen wird. Infizierte Kinder scheiden das Virus häufig monate- bis jahrelang aus. Ansonsten Beachtung hygienischer Maßnahmen (kein ungeschützter Kontakt mit Körperflüssigkeiten; Händewaschen, Arbeiten mit Schutzhandschuhen, Meiden enger Körperkontakte, keine Toilettenbegleitung, Freistellen vom Wickeln nach individueller Gefährdungsbeurteilung).-

RINGELRÖTELN (Parvovirus)

Fehlgeburten oder Kindsschädigungen (Blutarmut, Ergüsse in kindliche Körperhöhlen) besonders in der ersten Schwangerschaftshälfte.

IKZ: 7-21 Tage

Übertragung: Tröpfcheninfektion, „fliegend“, auch enger Körperkontakt, Kinder mit Hautausschlag sind nicht mehr infektiös!

Schutzmöglichkeit: Eine Impfung steht nicht zur Verfügung. Bei fehlender Immunität Beschäftigungsbeschränkung beachten.

INFLUENZA - VIRUSGRIPPE (Influenza-Virus)

Gefährdungen durch schwerwiegendere Verläufe in der Schwangerschaft.

IKZ: 1-2(4)Tage

Übertragung: Tröpfcheninfektion sowie über infizierte Gegenstände wie Türklinken, Spielzeug

Schutzmöglichkeit: Impfung. Beim Auftreten der Erkrankung Beschäftigungsbeschränkung beachten.

HEPATITIS A (Hepatitis-A-Virus)

Gefahr von Früh-, Fehl- und Totgeburten.

IKZ: 15-50 Tage

Übertragung: Schmierinfektion (Stuhl)

Schutzmöglichkeit: Impfung. Strenges Einhalten der Hygienemaßnahmen, kein Wickeln, keine Begleitung beim Toilettengang. Schutzhandschuhe, Händehygiene. Beim Auftreten der Erkrankung /Beschäftigungsbeschränkung beachten. Beratung durch die Betriebsärztin/den Betriebsarzt erforderlich.

HEPATITIS B (Hepatitis-B-Virus)

Gefahr einer chronischen Hepatitis bei meist unbemerkter Infektion der Mutter, Übertragung besonders im letzten Schwangerschaftsdrittel und unter der Geburt.

IKZ: 50-180 Tage

Übertragung: Blut, Körpersekrete

Schutzmöglichkeit: Impfung. Einmalschutzhandschuhe beim Versorgen blutender Wunden. Mögliches Beschäftigungsverbot bei der Betreuung Behinderter nach individueller Gefährdungsbeurteilung. Tätigkeiten mit eventuellen Blutkontakten und Verletzungsgefahr sind zu meiden.

KEUCHHUSTEN (bakterielle Infektion durch Bordetella pertussis)

Eine Übertragung auf das Ungeborene ist nicht bekannt, aber Gefahr der Auslösung frühzeitiger Wehen durch starke Hustenanfälle.

IKZ: 7-20 Tage

Übertragung: Tröpfcheninfektion

Schutzmöglichkeit: Impfung. Beim Auftreten der Erkrankung Beschäftigungsbeschränkung beachten.

SCHARLACH (bakterielle Infektion durch Streptokokken)

Keine Gefahr für das Ungeborene.

IKZ: 2-4 Tage

Übertragung: Tröpfcheninfektion

Schutzmöglichkeit: Antibiotische Therapie. Hygienemaßnahmen. Beim Auftreten der Erkrankung Beschäftigungsbeschränkung beachten.